

1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Stadt Schleiz
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thür KO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14.09.2001(GVBl.S.257), der §§ 1,2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S.301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl.S.265), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273), geändert durch Gesetz vom 24.Oktober 2001 (GVBl.S.265) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 19.April 1994 (BGBl.I S. 854) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.Oktober 2001 (BGBl.I S.2785) hat die Stadt Schleiz in der Stadtratsitzung am 06.11.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleiz (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Änderungen

(1) Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung wird wie aus der Anlage ersichtlich geändert.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schleiz, den 17.12.2001
Stadt Schleiz

Walther
Walther
Bürgermeisterin



Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbachtlich.

Sondernutzungsgebührensatzung - Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Gebührengruppe 1

Kreuzungen

- 1.01. Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,
einschließlich erforderlicher Masten 25,00 € / Jahr

Längsverlegungen

- 1.02. Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,
einschließlich erforderlicher Masten, je angefangene 100 m 25,00 € / Jahr

Bauliche Anlagen einschließlich Schildern, Pfosten, Masten u. a.

Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder)

- 1.03. bis 0,4 qm unbefristet 10,00 € / Jahr
1.04. bis 0,4 qm befristet 2,50 € / Woche
1.05. über 0,4 qm unbefristet 50,00 € / Jahr
1.06. über 0,4 qm befristet 5,00 € / Woche

Masten, außerhalb einer Nutzung gem. Ziff. 1.01. und 1.02.

- 1.07. unbefristet 20,00 € / Jahr
1.08. befristet 5,00 € / Woche

Gerüste

- 1.09. bis zu 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig 25,00 €
1.10. für jeden weiteren Monat 15,00 €
1.11. über 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig 50,00 €
1.12. für jeden weiteren Monat 20,00 €

*Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrstellen
(maßgebender Basiswert sind 30 lfd.m)*

- | | | |
|-------|--|--|
| 1.13. | im gesamten Stadtgebiet
umzäunte Fläche bis 30 lfd.m | 20,00 € / Monat |
| 1.14. | über 30 lfd.m bis zu 50 lfd.m | 40,00 € / Monat |
| 1.15. | über 50 lfd.m bis zu 100 lfd.m | 80,00 € / Monat |
| 1.16. | für jede weiteren angefallenen 100 lfd.m | 50,00 € / Monat |
| 1.17. | bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune
zu Werbezwecken | doppelte Gebühr
der Ziff. 1.13 -1.16. |

*Vorübergehende befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten,
Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen*

- | | | |
|-------|---------------------------------------|------------------|
| 1.18. | bis zu 2 Monaten | einmalig 10,00 € |
| 1.19. | für jeden weiteren angefangenen Monat | einmalig 10,00 € |

*Vorübergehende befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten,
Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeindegebrauch
fallend pro qm benutzter Fläche*

- | | | |
|-------|---------------------------------------|--------------------------|
| 1.20. | bis 30 qm | 7,50- € / Woche |
| 1.21. | über 30 qm bis zu 50 qm | 25,00 € / Woche |
| 1.22. | über 50 qm bis zu 100 qm | 30,00 € / Woche |
| 1.23. | für jede weiteren angefangenen 100 qm | 50,00 € / Woche |
| 1.24. | Lagerung von Material | wie Ziffer 1.20 bis 1.23 |

*Überfahren von Gehwegen durch den öffentlichen Verkehr im Rahmen einer
Baumaßnahme*

- | | | |
|-------|--------------------------|------------------|
| 1.25. | bis zu 10 qm | 10,00 € / Woche |
| 1.26. | über 10 qm bis zu 20 qm | 20,00 € / Woche |
| 1.27. | über 20 qm bis zu 50 qm | 50,00 € / Woche |
| 1.28. | über 50 qm bis zu 100 qm | 100,00 € / Woche |
| 1.29. | über 100 qm | 255,00 € / Woche |

Aufgrabungen aller Art

*(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd.m Baugrube
(maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)*

- | | | |
|-------|-------------------------------------|--|
| 1.30. | bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m | 1,00 € / Tag
mindestens jedoch 2,50 € / Tag |
| 1.31. | bei einer Baugrubenbreite über 1m | 1,50 € / Tag
mindestens jedoch 5,50 € / Tag |

Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

- 2.01. Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske** 50,00 € / Monat
- 2.02. Schaufenster, Schaukästen, Ausstellungspavillons und Vitrinen,**
soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden,
pro qm überragte Fläche 5,00 € / Monat
- 2.03. Werbeanlagen und Warenautomaten**
(einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden,
wenn sie mehr als 10% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm
in den Gehweg hineinragen,
pro qm genutzter Fläche 5,00 € / Monat
- 2.04. auf Dauer** 25,00 € / Jahr
- 2.05. vorübergehend** 2,50 € / Woche
mindestens jedoch 5,00 € / Woche

*Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,
bei denen wegen des Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum
eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann*

- 2.06. Gesimse und Fensterbänke** innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m; zu Ziffer 2.06 bis 2.09.:
Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks,
- 2.07. Bauteile,** soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02. bis 2.04. fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; bezogen auf den Quadratmeter.
- 2.08. Kellerlichtschächte und Betriebsschächte,** soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen
Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit;
- 2.09. Arkaden und Unterbauungen**
Anmerk. zu Geb.Ziff. 2.06 bis 2.09., Bezugsgröße ist die Fläche, die über dem jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.
bei 99 Jahren Laufzeit und 4 % iger Verzinsung
Mindestgebühr 25,00 € /Jahr

Gebührenguppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

- 3.01. Ausstellungswagen pro qm genutzter Fläche 1,- € / Tag
- 3.02. Verkaufsstände 3,- € / lfd.m / Tag
- 3.03. Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien
Mai - September 1,25 € / qm / Monat
- 3.04. Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien
Oktober - April 0,75 € / qm / Monat
- 3.05. Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften
1,25 € / qm / Woche
mindestens 2,50 € / Woche
- 3.06. Sonstige gewerbliche Veranstaltungen
pro qm genutzter Fläche 1,- € / Tag

Übermäßige Strassenbenutzung im Sinne der StVO

- 3.07. Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden
- | | |
|---------------------------|---------------------|
| bis 4 qm (A1) Sichtfläche | 0,50 € / Woche |
| über 4 qm | 0,20 € / qm / Woche |
- (Auf-,Abrundung auf 0,10 €)
- 3.08. Informationsstände je Stand 2,- € / lfd.m / Tag
Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr erlassen werden.
- 3.09. Fahnenmasten, Transparente u.a. 5,- bis 15,- € / Woche